- 39. Bann unterliegt die vertragliche Berpflichtung, einem anderen bas Eigentum eines fremden Grundstuds zu verschaffen, der Formvorschrift des § 313 BGB.?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1911 i. S. E. (RL) w. Schm. (Bell.). Rep. II. 127/11.
 - L Landgericht Coln.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger und ber Ingenieur Ph. schlossen am 3. Februar 1905 als Verkäufer mit dem Beklagten als Käuser einen notariell beurkundeten Kausvertrag über Ausbentungsrechte auf Schwerspat an verschiedenen in R. und Br. gelegenen Grundstücken ab. Un demselben Tage beglaubigte der Notar die Unterschriften einer abzgegebenen Erklärung derselben Personen, in der sich der Kläger und Ph. zur Verschaffung weiterer Nutungsrechte an Grundstücken

verpflichteten, und die überdies besagt: "Außerdem verpflichteten wir uns, das von Herrn E. als Eigentum bezeichnete Grundstück (vormals ber Witwe R. gehörenb) Herrn Schm. zu verschaffen."

Der Kläger erhob Klage auf Erfüllung bes Kaufvertrags und verlangte Bezahlung der fälligen Kaufpreisrate von 900 M. Der Beklagte wendete ein, der Kaufvertrag sei nichtig, denn er bilde mit dem weiteren Vertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft; dieses aber ermangele der erforderlichen Form. Der Kläger behauptete dagegen, der Vertrag über die Ausbeutungsrechte sei von dem Vertrag über das Grundstück des E. unabhängig und selbständig. Das Landgericht schloß sich der Ausfassung des Veklagten an, daß der Vertrag nichtig sei, und wies die Klage ab. Die Verusung des Klägers wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen.

Auch die Revision bes Rlägers blieb ohne Erfolg, soweit dies hier interessiert, aus folgenden

Grunben:

- ... "Das Berufungsgericht nimmt an, daß in dem Nachtragsvertrage der Kläger und Ph. sich verpflichtet haben, dem Beklagten das Sigentum an dem vormals R. schen, damals dem Raufmann E. gehörigen Grundstück zu übertragen. . . .
- ... Die in bem Bertrag übernommene Berpflichtung bes Rlägers, dem Beklagten ein noch im Gigentum eines Dritten befindliches Grundftud "zu verschaffen", tann verschiebene Bedeutung haben, und von diefer hangt es ab, ob ein Bertrag im Sinne von § 313 BBB. vorliegt ober nicht. Der Kläger tann einmal damit bie Berpflichtung haben jum Ausbruck bringen wollen, fich felbst erft bas Eigentum an bem Grundstud bes Dritten zu verschaffen, und es bann als Cigentumer bem Beflagten gemäß § 878 BBB. ju übertragen. Daß für einen Bertrag Diefes Inhalts die Form bes § 313 erforberlich ift, unterliegt feinem Bebenten. Denn neben ber jum Ausbrud gelangten Berpflichtung, fich felbft erft bas Grunbftud gu verschaffen, ist darin die andere enthalten, das nunmehr erworbene Grundflud dem Betlagten zu Eigentum zu übertragen. Formbedürftigleit diefer Bereinbarung ift die etwaige Formfreiheit der vorausgehenden Berabredung, die nur eine ben Beklagten nicht unmittelbar berührende Borbereitungshandlung betrifft, ohne Ginfluß.

Die Bereinbarung tann jum anderen aber auch in bem Sinne verftanben werben, daß ber Rlager auf ben britten Gigentumer babin einwirfen wolle, daß biefer fich bereit finbe, feinerfeits einen Raufvertrag über fein Grundftud mit bem Beklagten abzuschließen und es ihm zu übertragen. Gine folche Bereinbarung hat nicht bie Ubertragung eines Grundftuds, fonbern eine Dienfileiftung, nämlich bie Beeinfluffung bes Dritten, jum alleinigen Berpflichtungeinhalt und wurde beshalb nach ber Ansicht bes ertennenben Senats ber Form bes 8 813 nicht bedürfen. Weiter fann ber Bereinbarung die Bebeutung gutommen, bag ber Rlager bafur, bag ber Dritte bas Grundftud übertrage, einstehen wolle, endlich auch, bag bie Ubertragung bes Grundftude an ben Bellagten burch ben Dritten für Rechnung bes Rlagers und in feinem Auftrage geschehen folle, und er fich feinerfeits zu biefem Behufe mit bem Dritten auseinanderzuseten verpflichte. Db auch in biefen zulett genannten beiben Sallen ober in welchem von ihnen gleichermaßen die Form des § 313 notwendig ift, tann unerörtert bleiben. da bas Berufungsgericht bie Bereinbarung ber Barteien in ber vorliegenden Rechtsfache tatfachlich babin auslegt, baß ber Rläger fich verpflichtet babe, seinerseits bas dem Raufmonn E. gehörige Grundftud bem Bellagten "zu übertragen", somit eine Reftftellung im Sinne ber querft ermabnten Dodlichkeiten trifft. Es bedarf deshalb auch nicht ber Entscheibung, ob ben von Turnau und Förfter in ihrem "Liegenschafterecht" Bb. 1 G. 418 in Anlehnung an eine Außerung Gutbrobs im "Obligatorifchen Grundftudsveräußerungsvertrag" (Stuttgart 1904) S. 36 erflärten Rechtsanficht in biefer Allgemeinheit beigepflichtet werden konnte; ebensowenig, ob ben Ausführungen bes V. Zivilsenats in seinem Urteile Rep. V. 487/10 vom 3. Mai 1911 (Bentralbl. für freiw. Gerichtsbarteit 1911 Beft 7 S. 234) allenthalben beigutreten mare."